

Reglement

über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern der Schule Wetzikon

vom 28. Oktober 2025

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Dezember 2025

Stand:
7. Oktober 2025

SR.-Nr.:
202.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Erläuterung der Rechtsgrundlagen	3
	Art. 4 Zureichende Gründe	3
	Art. 5 Ferienverlängerung.....	3
	Art. 6 Jokertage.....	4
III.	Zuständigkeit und Verfahren.....	4
	Art. 7 Zuständigkeit.....	4
	Art. 8 Vorhersehbare Absenzen.....	4
	Art. 9 Verfahrensbesonderheiten	4
	Art. 10 Auflagen	5
	Art. 11 Verstöße gegen die Absenzenbestimmungen	5
IV.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 12 Inkraftsetzung	5
	Art. 13 Publikation	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Volksschulverordnung, der Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für Dispensationen für Sporttalente und Musiktalente sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Schule Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für folgende Schulen anwendbar:

- alle Regelschulen
- HPSW

Zweck

Art. 3

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Schule Wetzikon.

II. Erläuterung der Rechtsgrundlagen

Zureichende Gründe

Art. 4

Bewilligt werden in der Regel höchstens alle drei Jahre:

- Längerer Familienurlaub

Bewilligt werden in der Regel jedes Jahr:

- Teilnahme an Klassenlagern, welche durch einen Elternteil geleitet oder begleitet werden

Bei der Vorbereitung und aktiven Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen muss es sich um Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln.

Dispensationen für Arzt- und Zahnarztbesuch sind nur dann zulässig, wenn keine Terminvereinbarung ausserhalb der Unterrichtszeit möglich ist.

Dispensationen für die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen sind in der Regel jederzeit möglich.

Ferienverlängerung

Art. 5

Der Wunsch nach Ferienverlängerungen ist kein Dispensationsgrund. Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten und konstanten allgemeinen Schulbetriebs während sämtlichen Unterrichtswochen in der Regel abgelehnt.

Es besteht die Möglichkeit, für solche Situationen Jokertage einzusetzen.

Jokertage

Art. 6

Alle Schülerinnen und Schüler können ohne Angabe von Gründen zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag.

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergartenstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Sekundarstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht übertragen werden.

Als Sperrtage gelten:

- Wichtige Schulanlässe, welche im Voraus im Jahresplan der Schule festgelegt und kommuniziert wurden.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson ihres Kindes den geplanten Bezug von Jokertagen im Voraus über die Escola-App.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit

Art. 7

Zuständigkeit Klassenlehrpersonen:

- Bewilligung von Dispensationen bis zwei Tage
- Bewilligungen im Rahmen der beruflichen Orientierung (Schnuppertage)
- Kontrolle der bezogenen Jokertage

Zuständigkeit Schulleitung:

- Bewilligung von Dispensationsgesuche ab drei Tagen
- Wiederkehrende Dispensationsgesuche für Tage, Lektionen oder Fächer

Vorhersehbare Absenzen

Art. 8

Bei vorhersehbaren Absenzen müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten im Voraus der Klassenlehrperson oder der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einreichen.

Verfahrensbesonderheiten

Art. 9

Einem Dispensationsgesuch müssen alle Unterlagen beigelegt werden, welche den Grund belegen wie z. B. die Bestätigung einer Amtsstelle, eine Ausschreibung, eine Einladung oder eine Anmeldebestätigung usw.

Meldung von unentschuldigtem Absenzen

Art. 10

Die Lehrpersonen melden den Schulleitungen unentschuldigte Absenzen, welche sie nicht nachträglich bewilligen.

Auflagen

Art. 11

Beurlaubte Schulkinder können von den Lehrpersonen oder der Schulleitung verpflichtet werden, den verpassten Unterrichtsstoff selbständig nachzuholen oder ergänzende Aufgaben zu bearbeiten.

Verstösse gegen die Absenzenbestimmungen

Art. 12

Bei unentschuldigten oder nicht bewilligten oder im Voraus abgelehnten Absenzen kann die Schulleitung nach Anhörung der Eltern oder Erziehungsberechtigten beim Schulpflegepräsidium eine Anzeige beim Statthalteramt beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 13

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 28. Oktober 2025 genehmigt und per 1. Dezember 2025 in Kraft gesetzt.

Publikation

Art. 14

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 7. November 2025 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)